



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 29. Januar 1966

Teil II Nr. 12

Tag	Inhalt	Seite
12.1. 66	Preisverordnung Nr. 2042/1. — Erzeugerpreise für Milch und Landbutter —	47
10.1. 66	Anordnung über die Genehmigung von zivilen Flugplätzen	47
10.1. 66	Anordnung Nr. 3 über die Ein- und Durchfuhr von Tieren, tierischen Erzeugnissen und Rohstoffen aus Spanien, Portugal, Frankreich und der Türkei	50

Preisverordnung Nr. 2042/1*. — Erzeugerpreise für Milch und Landbutter —

Vom 12. Januar 1966

In Ergänzung der Preisverordnung Nr. 2042 vom 5. Juli 1965 — Erzeugerpreise für Milch und Landbutter — (GBl. II S. 597) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 1 der Preisverordnung Nr. 2042 vom 5. Juli 1965 ist wie folgt zu ergänzen:

Die Erzeugerpreise für LPG Typ III genossenschaftliche Produktion, LPG Typ I/II genossenschaftliche und individuelle Produktion sind auch für die Lieferung von Milch aus kircheneigenbewirtschafteten Landwirtschaftsbetrieben zu zahlen.

§ 2

Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

Berlin, den 12. Januar 1966

Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates des Staatlichen Komitees der Deutschen Demokratischen Republik	Der Vorsitzende des Staatlichen Komitees für Erfassung und Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse
Ewald Minister	Dr. Koch Staatssekretär

* Preisverordnung Nr. 2042 vom 5. Juli 1965 (GBl. II Nr. 80 S. 597)

Anordnung über die Genehmigung von zivilen Flugplätzen.

Vom 10. Januar 1966

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 31. Juli 1963 über die zivile Luftfahrt (GBl. I S. 113) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Zuständigkeit

(1) Für die Erteilung der Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines zivilen Flugplatzes gemäß § 28 Abs. 1 des Gesetzes vom 31. Juli 1963 über die zivile Luftfahrt ist das Ministerium für Verkehrswesen, Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt (nachstehend Hauptverwaltung genannt), zuständig.

(2) Die Anlage und der Betrieb eines Flugplatzes bedürfen je der gesonderten Genehmigung. Dies gilt nicht für Arbeitsflugplätze und Fallschirmsprung-Landeplätze; hierfür finden die Bestimmungen des § 7 bzw. des § 10 Anwendung.

(3) Anträge auf Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb von Flugplätzen können von staatlichen Organen, sozialistischen Betrieben oder gesellschaftlichen Organisationen gestellt werden.

§ 2

Genehmigung zur Anlage

(1) Für die Genehmigung zur Anlage eines Flugplatzes sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Technisch-ökonomische Zielstellung für das geplante Objekt mit Angaben über alle erforderlichen sonstigen Anlagen und Einrichtungen,
- Beschreibung der Lage und Oberflächenbeschaffenheit des vorgesehenen Geländes (Bebauung und Bodenwertzahl),